

# Neue Zeitschrift für Kartellrecht

Herausgegeben von: Prof. Dr. Thomas Ackermann – RA Prof. Dr. Albrecht Bach – RiBGH Dr. Klaus Bacher – RA Prof. Dr. Rainer Bechtold – Prof. Dr. Florian Bien – Dr. Friedrich Wenzel Bulst – RiEuG Alfred Dittrich – RA Dr. Michael Esser – Prof. Dr. Torsten Körber – VorsRiOLG Dr. Jürgen Kühnen – RA Dr. Thorsten Mäger – Dr. Konrad Ost – Prof. Dr. Ulrich Schwalbe – Prof. Dr. Heike Schweitzer – RA Dr. Kathrin Westermann

Schriftleitung: Rechtsanwalt *Dr. Ingo Brinker*, München

**NZKart**  
1 2013  
Seiten 1–44  
1. Jahrgang  
10. Januar 2013

## Editorial

Verlag, Herausgeber, Schriftleitung

## Willkommen bei der NZKart

Verlag, Herausgeber und Schriftleitung freuen sich, Heft 1 dieser neuen Zeitschrift vorzulegen und hoffen auf ein positives Echo in der Kartellrechtswelt. Es soll sich um eine Zeitschrift handeln, die in den Aufsatz-, Berichts- und Entscheidungssteilen stets aktuell, auf hohem Niveau und dennoch praxisorientiert über die Entwicklung des europäischen und deutschen Kartellrechts informiert und durch Offenheit für alle Argumente einen Beitrag dazu leistet. Dazu sollen ausführlichere, aber auch ganz bewusst kürzere Beiträge dienen, die, wie bereits dieses erste Heft zeigt, von Autoren mit den unterschiedlichsten Erfahrungshorizonten und professionellen Hintergründen stammen. Ergänzt werden diese durch regelmäßige Berichte über die aktuellen Entwicklungen in den Zentren des Kartellrechts, gerade auch, soweit möglich, über Zwischenstände und -ergebnisse noch nicht abgeschlossener Verfahren oder Gesetzgebungsmaßnahmen.

Es hätte wunderbar gepasst, wenn das erste Heft dieser Zeitschrift sich auch der 8. GWB-Novelle hätte widmen können, mit deren Inkrafttreten allgemein zum 1. 1. 2013 gerechnet worden war. Nachdem der Bundestag die Novelle entsprechend dem Regierungsentwurf mit einigen Änderungen mehrheitlich verabschiedet hatte, hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss angerufen. Dieser hat die Sache in seiner Sitzung vom 12. 12. 2012 vertagt; eine Arbeitsgruppe soll nunmehr versuchen, im Hinblick auf die Änderungsvorschläge der Bundesratsmehrheit einen Kompromiss zu finden. Dabei geht es insbesondere um die in der Novelle vorgesehene Ausdehnung der „entsprechenden“ Anwendung des Kartellrechts auf die gesetzlichen Krankenkassen. Die Bundesregierung hatte das Inkrafttreten der 8. GWB-Novelle zum 1. 1. 2013 auch deswegen angestrebt, weil zu diesem Datum die §§ 20 Abs. 3 und 4 und 29 GWB außer Kraft

treten, die durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energieversorgung des Lebensmittelhandels“ von 2007 eingeführt worden waren. Die Gelung dieser Regelungen soll durch die Novelle bis 2017 verlängert werden. Das jetzt sich ergebende zeitweilige Außerkrafttreten dieser Vorschriften kann eher verschmerzt werden als das Hinausschieben aller anderen Änderungen, die die Novelle vorsieht. Unabhängig von der 8. GWB-Novelle ist inzwischen das „Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas“ in Kraft getreten. Die neuen, teilweise sehr umfangreichen Bestimmungen der §§ 47 a–47 l sehen die Einrichtung von zwei „Markttransparenzstellen“ vor. Diejenige für den Großhandel mit Strom und Gas wird, entgegen dem ursprünglichen Vorhaben, nicht beim Bundeskartellamt, sondern bei der Bundesnetzagentur eingerichtet; sie soll aber intensiv mit dem Bundeskartellamt zusammenarbeiten. Die andere für den Bereich Kraftstoffe wird im Bundeskartellamt eingerichtet.

Aber auch ohne 8. GWB-Novelle gibt es zahlreiche Themen, über die nachzudenken, zu diskutieren und zu schreiben wert ist. Unzählige Initiativen aus den Kartellrechtszentren dieser Welt bringen immer wieder neue Gesetzgebungs-vorhaben, Harmonisierungsbemühungen, Optimierungsver suchen und auch konkrete Ermittlungsverfahren und Untersuchungen zutage, die eine aufmerksame und kritische Begleitung erforderlich machen. Gerade hierfür möchte die Neue Zeitschrift für Kartellrecht ein Forum bieten, in dem aufgeschlossen, ergebnisoffen und kontrovers diskutiert werden soll.

Verlag, Herausgeber und Schriftleitung freuen sich auf den Dialog mit der ganzen Kartellrechtsfamilie.